

§ 187 AktG Aktiengesetz

Bundesrecht

Zweiter Abschnitt – Maßnahmen der Kapitalbeschaffung -> Erster Unterabschnitt – Kapitalerhöhung gegen Einlagen

Titel: Aktiengesetz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: AktG

Gliederungs-Nr.: 4121-1

Normtyp: Gesetz

§ 187 AktG – Zusicherung von Rechten auf den Bezug neuer Aktien

(1) Rechte auf den Bezug neuer Aktien können nur unter Vorbehalt des Bezugsrechts der Aktionäre zugesichert werden.

(2) Zusicherungen vor dem Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals sind der Gesellschaft gegenüber unwirksam.